

## 588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

5. 6. 1952.

# Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952,  
womit Vorschriften des Strafverfahrens geändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Die österreichische Strafprozeßordnung, ASlg. Nr. 1, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 45 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 45 a. (1) Ein Rechtsanwalt kann sich als Verteidiger im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz, jedoch unter Ausschluß der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter, der nicht in die Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen, in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht aber nur dann, wenn ein solcher Rechtsanwaltsanwärter die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Rechtsanwaltes mit Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz dem Rechtsanwaltsanwärter das Erfordernis der Prüfung erlassen, sobald er an einer inländischen Hochschule den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erlangt hat und eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis beim Gerichtshof erster Instanz und beim Bezirksgericht sowie eine zweijährige Praxis in der Rechtsanwaltschaft nachzuweisen vermag.“

(2) Wurde über einen Rechtsanwaltsanwärter eine Disziplinarstrafe nach § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, verhängt, so ruht die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 von der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses an während der Dauer der Strafe.

(3) Die Bestimmungen über die Ausschließung von der Verteidigung (§ 40 Abs. 1) gelten für den Rechtsanwaltsanwärter sowohl dann, wenn die Ausschließungsgründe in seiner Person, als auch dann, wenn sie in der Person des Rechtsanwaltes bestehen, bei dem er in Verwendung steht.“

2. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (1) Der Privatankläger, der Privatbeteiligte, Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Strafverfahrens haften, oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, vom Verfall einer Sache bedroht sind, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Personen, können ihre Sache selbst führen; sie können sich auch eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen.“

(2) Wenn es dem Gericht angemessen scheint, kann es dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger, Privatbeteiligten, Haftungspflichtigen und dem vom Verfall Bedrohten auftragen, einen an diesem Orte wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, und anweisen, sich eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes zu bedienen.“

(3) Für die Vertretung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes gilt § 45 a Abs. 1.“

3. Nach § 236 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 236 a. (1) Die Bestimmungen des § 236 sind auf die nach dem § 45 a und dem § 50 Abs. 3 tätigen Rechtsanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.“

(2) Wird dem Rechtsanwaltsanwärter das Wort entzogen, so ist die Partei aufzufordern, für ihre Vertretung durch eine andere Person zu sorgen; dem Angeklagten kann das Gericht nötigenfalls auch von Amts wegen einen Verteidiger ernennen.“

(3) Hat der Gerichtshof zweiter Instanz dem Rechtsanwaltsanwärter die Befugnis entzogen, als Vertreter in Strafsachen zu erscheinen, so wird hiervon die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, nicht ausgeschlossen.“

4. Die Ziffer 1 in § 260 hat zu lauten:

„1. welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände;“.

5. Nach dem dritten Absatz des § 284 wird folgende Bestimmung als vierter Absatz angefügt:

„(4) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden.“

6. Der erste Satz im ersten Absatz des § 285 hat zu lauten:

„Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.“

7. An Stelle des ersten Satzes im zweiten Absatz des § 294 treten folgende Bestimmungen:

„Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.“

8. § 400 hat zu laufen:

„§ 400. (1) Die Zeit, die der Verurteilte nach der Fällung des Urteils erster Instanz in anderer Haft als Strafhaft zugebracht hat, ist insoweit auf die Freiheits- und Geldstrafe anzurechnen, als der Verurteilte die Haft nicht verschuldet hat.

(2) Über die Anrechnung hat das Gericht, das in erster Instanz erkannte, mit Beschuß zu entscheiden; gegen diesen Beschuß steht dem Verurteilten und dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde binnen drei Tagen zu.“

9. Dem § 466 ist als siebenter Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

„(7) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden.“

10. Der erste Absatz des § 467 hat zu laufen:

„(1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgesetz zu überreichen und allenfalls neue Tatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzugeben.“

## Artikel II.

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277/1949, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im ersten Absatz des § 1 hat der erste Satz zu laufen:

„Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn keine der abgeurteilten Taten im Gesetze mit strengerer Freiheitsstrafe als mit fünf Jahren Kerker oder schweren Kerker bedroht ist, und wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe.“

2. Im zweiten Absatz des § 1 hat der erste Satz zu laufen:

„Wird die Vollziehung einer Hauptstrafe aufgeschoben, so kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner damit verbundener Nebenstrafen aufschieben und anordnen, daß alle oder einzelne mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundenen Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben.“

3. Dem ersten Absatz des § 3 ist als Ziffer 4 folgende Bestimmung anzufügen:

„4. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat.“

4. Der zweite Absatz des § 3 hat zu laufen:

„(2) Wurden wegen strafbarer Handlungen, die nach der Zeit ihrer Begehung in einem einheitlichen Verfahren (§ 56 StPO.) hätten abgeurteilt werden können, in zwei oder mehreren Straferkenntnissen Strafen verhängt (§ 265 StPO.), und wurde die Vollziehung aller oder einzelner Strafen vorläufig aufgeschoben, so ist jeder Aufschub zu widerrufen, wenn er bei gemeinsamer Aburteilung aller strafbaren Handlungen nicht gewährt worden wäre; daß die Vollziehung einer oder mehrerer der Strafen aus den Gründen des § 5 Abs. 1 nicht aufgeschoben werden konnte, rechtfertigt jedoch für sich allein den Widerruf nicht. Ein vorläufiger Aufschub der Vollziehung kann nicht widerrufen werden, wenn er gewährt wurde, obgleich die nach § 265 StPO. zu berücksichtigende Verurteilung aktenkundig war. Soweit der vorläufige Aufschub der Vollziehung nicht widerrufen wird, gilt für alle unvollstreckten Urteile jene von mehreren Probezeiten, die zuletzt endet.“

5. Im ersten Absatz des § 7 ist nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

„Die Beschußfassung über einen Widerruf nach § 3 Abs. 2 liegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem ob, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde.“

**Artikel III.****Übergangsbestimmungen.**

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 bis 7, 9 und 10 gelten nicht für Urteile, die in erster Instanz vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällt wurden.

(2) § 400 StPO. ist in der Fassung des Art. I Z. 8 nur anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über die Anrechnung der Haft nicht bereits nach § 400 StPO. in seiner bisherigen Fassung entschieden war.

(3) Der Widerruf eines vorläufigen Aufschubes der Vollziehung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl.

Nr. 277/1949, in der Fassung des Art. II Z. 4 kann nicht ausgesprochen werden, wenn sämtlichen zusammengehörigen Straferkenntnissen nur strafbare Handlungen zugrunde liegen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind; in solchen Fällen ist der vorläufige Aufschub der Vollziehung nur zu widerrufen, wenn der Widerruf sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem geltenden Recht zulässig ist.

**Artikel IV.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.



## Erläuternde Bemerkungen.

An das Bundesministerium für Justiz werden seit einiger Zeit verschiedene, zum Teil sehr weitgehende Wünsche und Vorschläge zur Ergänzung und Erneuerung des Strafverfahrensrechtes herangetragen. Für eine umfassende Reform oder gar vollständige Erneuerung des Strafverfahrensrechtes ist die Zeit nicht reif. Doch kann schon jetzt den Anregungen teilweise so weit entsprochen werden, als ohne Mehraufwand an Verwaltungsarbeit und Kosten einige unbefriedigende Regelungen durch geeigneteren ersetztbar sind. Die Dringlichkeit der meisten in der Novelle zusammengefaßten Reformen drückt sich auch darin aus, daß sie bei der Beratung des Bundesfinanzgesetzes 1952 im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates gefordert wurden.

### Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Die Rechtsanwaltschaft wünscht, sich im Strafverfahren vor Gerichtshöfen durch Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen zu können, die noch nicht in die Verteidigerliste eingetragen sind. Diesem Wunsche kommt Berechtigung zu, da die Belastung des Anwaltsstandes mit Amts- und Armenverteidigungen beträchtlich ist; die Minderzahl der in die Verteidigerliste Eingetragenen kann unter Umständen auch die Stellung der Beschuldigten (Angeklagten) beeinträchtigen.

### Zu Art. I Z. 1: § 45 a Abs. 1 StPO.:

Im Übertretungsverfahren können sich Rechtsanwälte schon nach geltendem Recht (§ 447 Abs. 2 StPO.) in erster und zweiter Instanz durch Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen, ohne daß dies an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. Da das vereinfachte Verfahren sich auf Verbrechens- und Vergehensfälle einfacher Art und geringerer Bedeutung erstreckt, stehen der Vertretung des Rechtsanwaltes vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes in gleicher Weise wie im Übertretungsverfahren keine Bedenken entgegen. Vor dem Schöffengericht, das über bedeutendere und schwierigere Verbrechens- und Vergehensanklagen zu entscheiden hat, soll der vertretungsbefugte Rechtsanwaltsanwärter die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie für die Vertretung im zivilgerichtlichen Anwaltsprozeß (§ 31 ZPO.). Die Vertretung vor dem Geschworenengericht, das über die schwersten Straffälle zu entscheiden hat, soll weiterhin auf die in der Verteidigerliste eingetragenen Personen beschränkt bleiben. Wegen der Bedeutung und Schwierigkeit des Rechtsmittelverfahrens vor den Gerichtshöfen zweiter Instanz und dem Obersten Gerichtshof bleibt der Rechtsanwaltsanwärter von der Vertretung bei diesen Gerichten ausgeschlossen. Aus der Erwägung, daß das Fehlen eines Rechtsmittelzuges ein Strafverfahren vor einem Standgericht oder einem Volks-

gericht stets zu einem schwierigen macht, wurde die Vertretung des Rechtsanwaltes durch den Anwärter vor diesen Ausnahmegerichten nicht zugelassen. Im sogenannten Vorverfahren soll die Vertretung durch den Rechtsanwaltsanwärter stets zulässig sein; hievon ist auch das Vorverfahren in einer vor das Volksgericht gehörigen Strafsache nicht ausgenommen, da dieses Vorverfahren vom ordentlichen Gerichte geführt wird.

### Zu Art. I Z. 1: § 45 a Abs. 3 StPO.:

Die im § 40 StPO. vorgesehene Ausschließung des Verteidigers soll wegen der Abhängigkeit des Anwälters vom Rechtsanwalt sowohl dann eintreten, wenn die Ausschließungsgründe in der Person des Rechtsanwaltsanwälters, als auch wenn sie in der Person des vertretenen Rechtsanwaltes vorliegen.

### Zu Art. I Z. 2: § 50 StPO.:

Bei der Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 50 StPO. wird zunächst berücksichtigt, daß sich durch die jüngere Gesetzgebung der Kreis der an einem Verfahren vor Strafgerichten Beteiligten um Haftungspflichtige und Verfallsbedrohte erweitert hat. Durch den neuen Abs. 3 des § 50 StPO. soll gewährleistet werden, daß diese Beteiligten ausreichend vertreten werden, wenn sie es für erforderlich erachten, eine in die Verteidigerliste eingetragene Person zu ihrem Rechtsbeistand zu bestellen. Es liegt nahe, dies auf ähnliche Weise zu erreichen wie durch die Neuregelung der Verteidigung für den Beschuldigten (Angeklagten); ein in die Verteidigerliste eingetragener Rechtsbeistand soll sich daher nur durch eine Person vertreten lassen können, die ihn auch vertreten könnte, wenn er Verteidiger wäre.

### Zu Art. I Z. 1: § 45 a Abs. 2 StPO.:

Die Folgen, die sich für die Vertretungsbefugnis des Rechtsanwaltsanwälters ergeben, wenn er von seiner Standesvertretung mit Verlängerung der Praxis oder zeitweiligem Verlust der Substitutionsberechtigung disziplinarisch bestraft wird, sind die gleichen, die auch § 31 Abs. 3 ZPO. für diesen Fall vorsieht. Die Regelung der Novelle unterscheidet sich von der für das zivilgerichtliche Verfahren getroffenen nur darin, daß in der Novelle die Dauer der Folgen ausdrücklich befristet ist.

### Zu Art. I Z. 3: § 236 a StPO.:

Sitzungspolizeiliche Maßnahmen gegen den Rechtsanwaltsanwärter sieht die Novelle im gleichen Umfang vor wie gegen den Rechtsanwalt. Doch kann dem Rechtsanwaltsanwärter die Vertretungsbefugnis nicht nur durch Diszi-

plinarmaßnahmen seiner Standesvertretung, sondern auch durch Verfügung des Gerichtshofes zweiter Instanz entzogen werden (§ 236 Abs. 3 erster Satz StPO., der gemäß § 236 a Abs. 1 StPO. sinngemäß anzuwenden sein wird); denn ebenso wie zum Teil die Zulassung zur Vertretung (§ 45 a Abs. 1) soll auch der Fortbestand der Vertretungsbefugnis stets von der Zustimmung des Gerichtshofes zweiter Instanz abhängig sein. Da die Entziehung der Vertretungsbefugnis durch gerichtliche Verfügung keine standesrechtliche Disziplinarmaßnahme ist, soll eine solche Disziplinarmaßnahme hiedurch nicht ausgeschlossen sein.

#### Zu Art. I Z. 4: § 260 Z. 1 StPO.:

Die Z. 1 des § 260 StPO. hat ihre jetzt geltende Fassung durch § 13 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donaureichsgauen vom 19. August 1942, Deutsches RGBl. I S. 527, erhalten. Durch das Gesetz vom 12. Juni 1945, StGBL. Nr. 26, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechtes, wurde diese Verordnung aufgehoben; gleichzeitig wurden die durch die Verordnung geänderten Bestimmungen der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 13. März 1938 wiederhergestellt. In die mit Gesetzeskraft ausgestattete Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung im Jahre 1945 wurde die Z. 1 des § 260 versehentlich in der durch die erwähnte Vereinfachungsverordnung geschaffenen Fassung aufgenommen. Um für die in Kürze zu veranstaltende neuerliche Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung die Möglichkeit richtiger Textgestaltung zu schaffen, wurde in die Bestimmung des Art. I Z. 4 die Z. 1 des § 260 in ihrer Fassung vom 13. März 1938 aufgenommen.

#### Zu Art. I Z. 5 bis 7, 9 und 10: §§ 284 Abs. 4, 285 Abs. 1, 294 Abs. 2, 466 Abs. 7, 467 Abs. 1 StPO.:

Nach den §§ 285 Abs. 1, 294 Abs. 2 und 467 Abs. 1 (§ 489 Abs. 1 Z. 2) StPO. beginnt die Frist zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung grundsätzlich mit der Anmeldung des Rechtsmittels; nur wenn der Beschwerdeführer die Zustellung einer Urteilsabschrift begeht hat, läuft die Ausführungsfrist von der Zustellung der Urteilsabschrift an.

In der Regel wird ein Rechtsmittel nur dann zweckentsprechend ausgeführt werden können, wenn eine Urteilsabschrift als Grundlage der Rechtsmittelschrift benutzt wird. Rechtsunkenntnis und unzureichende Belehrung eines unvertretenen Beschwerdeführers durch das Gericht sind mitunter die Ursache, daß die Zustellung einer Urteilsabschrift nicht begeht und in der irrgigen Annahme, diese Zustellung werde von Amts wegen erfolgen, die Frist zur Ausführung des Rechtsmittels versäumt wird. Zu-

weilen bringt auch ungenaue Protokollierung der Rechtsmittelanmeldung und des Begehrens der Urteilszustellung zusammen mit der nach der neueren Rechtsprechung unanfechtbaren Ablehnung einer Protokollsberichtigung den Verlust eines Rechtsmittels nur aus formellen Gründen mit sich.

Durch die in der Novelle den Strafgerichten auferlegte Pflicht, jedem Beschwerdeführer von Amts wegen eine Urteilsabschrift zuzustellen, wird nun eine Fehlerquelle formeller Natur, die eine sachliche Prüfung von Rechtsmitteln verhindern konnte, ausgeschaltet. Denn die Frist zur Ausübung des Rechtsmittels soll jetzt stets von der Zustellung der Urteilsabschrift an laufen.

#### Zu Art. I Z. 8: § 400 StPO.:

Der die Anrechenbarkeit der Zwischenhaft regelnde § 400 der StPO. in seiner geltenden Fassung bestimmt, daß dem Verurteilten die Zeit, die er seit der Verkündung des Urteiles erster Instanz in Haft zubrachte, auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen ist, wenn der Eintritt der Strafe durch Umstände verzögert wurde, die von seinem Willen unabhängig sind, sowie auch dann, wenn ein zu seinen Gunsten eingebrachtes Rechtsmittel wenigstens teilweise Erfolg hatte. Diese Regelung bringt es mit sich, daß der in erster Instanz Verurteilte, wenn er sich in Haft befindet, die Risiken sowohl der Anmeldung eines Rechtsmittels als auch des Entschlusses trägt, die sachliche Entscheidung über das Rechtsmittel zu erwarten. In den meisten Fällen können nämlich die Erfolgssäusichten eines Rechtsmittels erst dann ausreichend beurteilt werden, wenn der Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung besitzt. Aber selbst die Urteilsabschrift ist mitunter keine verlässliche Grundlage für diese Beurteilung, da die stetig wachsende Zahl von Rechtsvorschriften und deren schwer zu überblickende Verflechtung auch den Rechtskundigen vor schwierige Aufgaben stellt; zudem ist die Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte Schwankungen unterworfen.

Es ist unbillig, diese Umstände zu Risken längerer Anhaltung für den in Haft befindlichen, von der ersten Instanz Verurteilten zu machen, und auf ihn derart einen, wenn auch unbeabsichtigten Druck dahin auszuüben, Rechtsmittel nicht anzumelden oder deren sachliche Entscheidung nicht abzuwarten, um bei Mißerfolg nicht umso länger in Haft angehalten zu werden.

Für die Neugestaltung der im § 400 StPO. enthaltenen Einrichtung öffnen sich folgende Wege:

Die grundsätzliche Anrechenbarkeit jeder Zwischenhaft; der Ausschluß der Anrechnung, wenn ein Rechtsmittel mütwillig oder zur Verzögerung der Sache eingebracht wurde; das freie Ermessen des Gerichtes bei der Anrechnung.

Die grundsätzliche Anrechenbarkeit der Zwischenhaft kann dazu führen, daß der in der ersten Instanz Verurteilte, wenn er sich in Haft befindet, ein aussichtsloses Rechtsmittel nur ergreift, um sich für die Dauer der Zwischenhaft deren Erleichterungen gegenüber der Strafhaft zu verschaffen. Dennoch beschreitet die Novelle diesen Weg, dies aus folgenden Erwägungen:

Die Anrechnung der Zwischenhaft ins freie Ermessen zu stellen, führte dazu, daß an Stelle des Gesetzgebers die Rechtsprechung allgemeine Grundsätze entwickeln müßte, nach denen die Haft anzurechnen wäre, sollte die Anrechnung nicht von Zufall oder Willkür abhängen. Der Versuch, aussichtslose Rechtsmittel durch die Ausgestaltung der Vorschriften über die Anrechnung der Zwischenhaft zu unterbinden, bedingte wieder sehr komplizierte Bestimmungen, wenn alle Einzelfälle von der gesetzlichen Regelung möglichst gleichmäßig erfaßt werden sollten. Die Aussicht, das eine oder andere ungerechtfertigte Rechtsmittel verhindert zu haben, würde durch die unvermeidbaren Schwierigkeiten der gesetzlichen Regelung nicht aufgewogen. Der Verhinderung mutwilliger oder auf Verzögerung gerichteter Rechtsmittel dienen im übrigen die Bestimmungen über Mutwillens- und Ordnungsstrafen, die, von der Rechtsprechung richtig und rigoros angewendet, immerhin auch einige Eignung besitzen, die Erhebung aussichtsloser Rechtsmittel zu unterbinden.

Die Zwischenhaft soll nach den Bestimmungen der Novelle lediglich dann nicht anrechenbar sein, wenn sie verschuldet war, also etwa wegen Gelöbnisbruches, Fluchtvorbereitungen, Beeinflussung von Zeugen verhängt oder aufrechterhalten werden mußte. Hiernach würden Vorhaft (§ 55 a StG.) und Zwischenhaft nach den gleichen Grundsätzen anzurechnen sein.

Neu ist in der durch die Novelle vorgesehenen Fassung des § 400 StPO. auch die gesetzliche Regelung des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Anrechnung der Zwischenhaft, die stets dem erkennenden Gerichte erster Instanz obliegt.

#### Zu Art. II: Gesetz über die bedingte Verurteilung:

Nach Art. VI der Strafprozeßnovelle 1918, StGBL. Nr. 93, können Kerkerstrafen, deren Obergrenze im Strafgesetz fünf Jahre nicht übersteigt, vom Gericht in strengen Arrest umgewandelt werden, wenn bestimmte, im Gesetze ausschließlich aufgezählte Umstände vorliegen. Die Bedeutung dieser Strafumwandlung ist eine mehrfache; erwähnt seien nur die kürzere Tilgungsfrist für Verurteilungen zu Arrest gegenüber Kerkerstrafen und vor allem die Möglichkeit, den Vollzug einer Arreststrafe nach den

Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 vorläufig aufzuschieben.

Es wird seit langem als unbefriedigend empfunden, daß die Voraussetzungen für einen bedingten Strafnachlaß sich mit den Voraussetzungen der Strafumwandlung nicht decken, sodaß eine Freiheitsstrafe, obgleich alle Voraussetzungen für einen bedingten Strafnachlaß vorliegen, unzweckmäßigerweise vollzogen werden muß, wenn die im Gesetze angedrohte, fünf Jahre nicht übersteigende Kerkerstrafe im Einzelfall nicht umgewandelt werden kann. Um einen bedingten Strafnachlaß stets gewähren zu können, wenn er als zweckmäßig erkannt wird, bemüht sich die Rechtsprechung daher um eine erweiternde Auslegung des Art. VI. Diese Bemühungen haben aber unerwünschte Folgen: Es werden mitunter die im Art. VI der Strafumwandlung gesetzten Grenzen überschritten und es erwachsen gerade dem sich nicht bewährenden bedingt Verurteilten unverdiente Vorteile; vollzogen wird nämlich nach Widerruf des Strafnachlasses eine Arreststrafe und nicht die Kerkerstrafe, die, wie die neue Straffälligkeit zeigt, die angemessene gewesen wäre; die verhängte Arreststrafe läßt auch die Tilgbarkeit früher eintreten als eine Kerkerstrafe.

Aus der richtigen Erkenntnis, daß die dem Gesetze nicht entsprechende Praxis der Strafumwandlung aus den zu engen Grenzen erwächst, die dem bedingten Strafnachlaß durch das Gesetz gesteckt werden, wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Art. VI der Strafprozeßnovelle 1918 durch eine Generalklausel zu erweitern. Dieser Weg kann aber zur Lösung des Problems nicht beschritten werden, weil eine Generalklausel im Art. VI die Aufzählung von Umwandlungsgründen im einzelnen entbehrlich machte und dem Art. VI den Charakter einer Ausnahmsbestimmung nähme; auch würden durch die Verquickung der Strafumwandlung und des bedingten Strafnachlasses die ungerechtfertigten Vorteile, die der sich nicht bewährende bedingt Verurteilte aus der Strafumwandlung zieht, nun sogar von Gesetzes wegen mit dem Strafnachlaß verknüpft.

Es soll daher der Umweg vermieden werden, den bedingten Strafnachlaß durch eine Änderung der hievon wesensverschiedenen Strafumwandlung befriedigend zu gestalten; die Novelle nimmt vielmehr die erforderlichen Änderungen im Gesetze über die bedingte Verurteilung selbst vor, indem sie den vorläufigen Aufschub der Vollziehung auch von Kerkerstrafen zuläßt.

Der bedingte Strafnachlaß nach § 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung ist an Voraussetzungen sowohl in der Person des Täters als auch in der Tat geknüpft; bei der Gewährung eines bedingten Strafnachlasses sind also die Spezial- und die Generalprävention zu berücksich-

tigen. Wegen der Generalprävention scheiden die schwersten Verbrechen für einen bedingten Strafnachlaß aus. Die abstrakte Grenze für die den bedingten Strafnachlaß ausschließende Schwere des Verbrechens sieht die Novelle in einer fünf Jahre Kerker oder schweren Kerker übersteigenden Strafdrohung. Außer der Freiheitsstrafe angedrohte Strafen anderer Art beeinflussen die Zulässigkeit des bedingten Strafnachlasses jedoch nicht. Soweit im Einzelfall ausnahmsweise eine Tat trotz der hohen Strafdrohung nicht schwerer Natur sein sollte, bleibt ein bedingter Strafnachlaß (wie auch eine Strafumwandlung) besser auf den Gnadenweg beschränkt. Eine Grenze für den bedingten Strafnachlaß in der Höhe des konkreten Strafausspruches abzustecken, wurde unterlassen, da eine solche Regelung dazu führen könnte, daß Strafen des bedingten Nachlasses wegen milder ausgemessen würden, als den Zumessungsgründen im Einzelfall entspricht.

§ 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung wurde auch noch dahin ergänzt, daß nun nicht bloß die Vollziehung von Geld- und Freiheitsstrafen, sondern aller Hauptstrafen, demnach auch des strafweisen Verlustes von Rechten, Stellungen und Befugnissen, vorläufig aufgeschoben werden kann; es ließe sich nicht mehr vereinbaren, den Vollzug wohl der strengeren Kinkerstrafe, nicht aber des gelinderen Rechtsverlustes aufschieben zu können.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 erster Halbsatz des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, wonach der Aufschub auch zu widerrufen ist, wenn nachträglich hervorkommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen hat, soll nunmehr als weiterer Widerrufsgrund in den ersten Absatz dieses Paragraphen als neue Z. 4 eingestellt werden, damit jene Widerrufsgründe zusammengefaßt sind, für die das gleiche Verfahren gilt; denn die Verfahrensbestimmung des (neuen) zweiten Satzes in § 7 Abs. 2 gilt nur für den in § 3 Abs. 2 belassenen (neugeregelten) Widerrufsgrund. Auch wird durch diese Umstellung die Zitierweise sowohl im Gesetz wie bei dessen Anwendung vereinfacht.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung in der bisher geltenden Fassung bestimmt, daß ein bedingter Strafnachlaß zu widerrufen sei, wenn ihm die unbedingte Verurteilung wegen einer vor der Fällung des bedingten Urteiles begangenen Tat nachfolgt.

Dieser Widerrufsgrund fußt auf dem Gedanken, daß von zwei Erkenntnissen, die im Verhältnis des § 265 StPO. zueinander stehen, nicht eines unbedingte Strafen enthalten soll, wogegen der Vollzug der in dem anderen Urteil verhängten Strafen ganz oder zum Teil vorläufig aufgeschoben wurde. Die geltende gesetzliche Rege-

lung wird diesem Gedanken aber nicht gerecht, da sie den Widerruf eines bedingten Strafnachlasses nur zuläßt, wenn das später Erkenntnis einen unbedingten Strafausspruch enthält. Unbefriedigend ist auch, daß in einem solchen Falle der Widerruf zwingend vorgeschrieben ist.

Die Neugestaltung des Widerrufsgrundes des § 3 Abs. 2 in der Novelle baut nun auf weniger formeller Grundlage auf. Entscheidend ist nach der Novelle, ob strafbare Handlungen in Erkenntnissen, die nach § 265 StPO. zusammengehören, bei gemeinsamer Aburteilung einen bedingten Strafnachlaß ausgeschlossen hätten. In der Regel wird der unbedingte Strafausspruch in einem der Erkenntnisse ein Indiz dafür sein, daß bei gemeinsamer Aburteilung aller zusammengehörigen Taten ein bedingter Strafnachlaß nicht zu gewähren sei. In zwei Fällen schließt die Novelle jedoch ausdrücklich derartige Schlüssefolgerungen aus:

1. Ist nämlich ein unbedingter Strafausspruch nur darauf zurückzuführen, daß der Verurteilte bei der Hauptverhandlung nicht anwesend war oder daß seine persönlichen Verhältnisse nicht erhoben wurden (§ 5 Abs. 1), so kann diese unbedingte Verurteilung den Widerruf des bedingten Strafnachlasses in einem nach § 265 StPO. zu berücksichtigenden Urteil für sich allein nicht begründen; in diesem Falle wurde ja die Strafe nicht deshalb unbedingt ausgesprochen, weil die Vollstreckung zweckmäßiger schien als der vorläufige Strafaufschub, sondern es konnte die Zweckmäßigkeit einer bedingten Verurteilung überhaupt nicht geprüft werden; diese Prüfung der Zweckmäßigkeit soll in einem solchen Falle im Widerrufsverfahren nachgeholt werden.

2. Wurde ein vorläufiger Strafaufschub gewährt, obgleich ein vorangegangenes Straferkenntnis aus den Strafakten ersichtlich („aktenkundig“) war, das gemäß § 265 StPO. berücksichtigt werden mußte und die Entscheidung über den Strafaufschub beeinflussen konnte, so soll ein Widerruf überhaupt ausgeschlossen sein; denn hat der Ankläger trotz dieser aktenkundigen Verurteilung den Ausspruch über den Strafnachlaß nicht oder erfolglos bekämpft, so soll nicht die Möglichkeit geschaffen werden, den rechtskräftigen Aufschub der Vollstreckung im Widerrufsverfahren anzufechten.

Schließlich mußte für den Fall, daß zwei oder mehrere zusammengehörige Erkenntnisse bedingte Strafnächse enthalten, auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerruf geregelt werden. Die Novelle fügt daher in den § 7 die Bestimmung ein, daß von mehreren in Betracht kommenden Gerichten jeweils nur ein einziges entscheidungsbefugt ist; dadurch werden einander widersprechende Entscheidungen über den Widerruf vermieden.